

Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Vorbemerkung:

Die Sozialstation Leinfelden-Echterdingen übt ihre Tätigkeit für kranke und pflegebedürftige Menschen im Sinne christlicher Nächstenliebe aus.

Ziel ihrer Versorgung ist, den hilfebedürftigen Menschen dabei zu unterstützen, trotz Krankheit oder Gebrechlichkeit ein möglichst selbständiges Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Dazu stellt die Sozialstation Leinfelden-Echterdingen Hilfe in den Bereichen allgemeine Grundpflegeleistungen, hauswirtschaftliche Versorgung, Behandlungspflege und sonstige Leistungen zur Verfügung. Außerdem berät die Sozialstation die Angehörigen und leitet sie auf Wunsch an.

Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Zwischen

- im folgenden
Leistungsnehmer -

und

der **Sozialstation Leinfelden-Echterdingen** - im folgenden *Sozialstation* -

wird vereinbart, Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung entsprechend der nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages zu erbringen.

1. Leistungsumfang

(1) Art, Häufigkeit und Umfang der von der Sozialstation zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der vereinbarten Beschreibung, die diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist (Anlage Nr. 1).

(2) Änderungen des Leistungsumfanges können jederzeit vereinbart werden, wobei insbesondere der Gesundheitszustand des Leistungnehmers einerseits und die Dienstplangestaltung der Sozialstation andererseits zu berücksichtigen sind. Änderungen werden in der Vereinbarung über den Leistungsumfang (Anlage Nr. 1) vermerkt. Dabei soll auch eine Veränderung der häuslichen Betreuungssituation des Leistungnehmers beachtet werden. Änderungen sind deshalb möglichst frühzeitig zwischen dem Leistungsnahmer und der Sozialstation abzusprechen.

Die Sozialstation stellt - soweit möglich - Pflegehilfsmittel mietweise zur Verfügung. Hierüber wird ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen (Anlage 2).

Im übrigen berät die Sozialstation über diesbezügliche Leistungsverpflichtungen der Kranken- und Pflegekassen und ist bei der Beschaffung und Antragstellung behilflich.

2. Leistungserbringung

(1) Die Leistungen beginnen am

(2) Die Leistungen werden von der Sozialstation sorgfältig und fachgerecht erbracht. Dabei werden die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, z.B. Qualitätsvorschriften, die für die Sozialstation gelten, beachtet.

(3) Die erbrachten Leistungen werden von der Sozialstation in geeigneter Form aufgezeichnet und vom Leistungsnahmer bestätigt. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Sozialstation. Nach Beendigung der Pflege verbleibt sie bei der Sozialstation. Der Leistungsnahmer erhält auf Wunsch eine Kopie der Dokumentation.

(4) Die Leitung der Sozialstation bestimmt die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Der Leistungsnahmer kann Wünsche äußern, die nach Maßgabe fachlicher und personeller Möglichkeiten berücksichtigt werden. Soweit der Einsatz einer bestimmten Mitarbeitergruppe vom Leistungsnahmern gewünscht wird, ist dies gesondert zu vereinbaren (siehe Anlage).

Soweit die Sozialstation vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies in der Beschreibung des Leistungsumfanges (Anlage 1) ausdrücklich zu vermerken. Die alleinige Gesamtverantwortung der Sozialstation für den vereinbarten Leistungsumfang bleibt jedoch erhalten.

3. Vergütung der Leistungen

3.1 Vergütung der erbrachten Pflege- und Versorgungsleistung

(1) Die Vergütung für die erbrachten Leistungen wird mit Abschluss dieses Vertrages vereinbart. Bei Pflege- oder Versorgungsleistungen, für die Vergütungen mit den Pflege- oder Krankenkassen vereinbart sind, gelten diese Vergütungen ausschließlich. Im übrigen ist Grundlage für die Vergütung die jeweils gültige Gebührenordnung der Sozialstation (Anlage 2).

(2) Änderungen der mit den Kassen vereinbarten Vergütungen werden dem Leistungsnahmer umgehend mitgeteilt und gelten ab dem mit den Kassen vereinbarten Zeitpunkt. Werden für andere Leistungsbereiche die Vergütungen geändert, so ist der Leistungsnahmer hiervon vier Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise zu informieren.

Der Leistungsnahmer kann zu diesem Zeitpunkt eine Anpassung des vereinbarten Leistungsumfanges verlangen.

(3) Leistungen, die mit der Pflegekasse oder der Krankenkasse abzurechnen sind, werden der Kasse direkt in Rechnung gestellt. Die Sozialstation informiert den Leistungsnehmer davon, dass die Rechnungsstellung direkt gegenüber dem Kostenträger erfolgt.

(4) Leistungen, die die Leistungspflicht der Kranken- oder Pflegekasse übersteigen, hat der Leistungsnehmer selbst zu bezahlen.

(5) Erfolgt keine Genehmigung der Leistungsübernahme durch einen Kostenträger, werden die erbrachten Leistungen direkt mit dem Leistungsnehmer abgerechnet.

(6) Falls der vereinbarte Pflege-, bzw. Versorgungseinsatz nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt vom Leistungsnehmer abgesagt wird oder der Leistungsnehmer beim Einsatz nicht angetroffen wird, kann die Sozialstation die für den Einsatz vereinbarte Vergütung trotzdem verlangen. Grundlage hierfür ist die im Pflegeplan festgehaltene Leistung für den vorgesehenen Zeitpunkt. Wenn sich aus dem nicht erfolgten Einsatz eine Ersparnis für die Sozialstation ergibt, kann diese auf die Gesamtvergütung angerechnet werden.

(7) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang beim Leistungsnehmer zur Zahlung fällig.

3.2 Investitionskostenzuschlag

Zu den Leistungen der Pflegeversicherung kann die Sozialstation einen gesonderten Investitionskostenzuschlag verlangen, soweit die einschlägigen Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes und des Landespflegegesetzes eingehalten sind.

Ein solcher Zuschlag wird von der Sozialstation ab 01. April 2000 erhoben. Zur Zeit beträgt er pro Hausbesuch DM 1,50 - monatlich höchstens DM 80,00.

Sofern die Sozialstation die Höhe des Zuschlags verändert, hat sie dies dem Leistungsnehmer umgehend schriftlich mitzuteilen unter Hinweis auf die behördliche Zustimmung nach § 82 Abs. 3 SGB XI. Der Leistungsnehmer schuldet den Investitionskostenzuschlag für Leistungen der Sozialstation, die ab dem Beginn des übernächsten Monats erbracht werden, der auf das Datum der Mitteilung folgt. Der Leistungsnehmer hat das Recht, den Pflegevertrag zu diesem Zeitpunkt zu kündigen oder die Anpassung des vereinbarten Leistungsumfangs zu verlangen.

4. Beendigung des Pflegevertrags

(1) Dieser Pflegevertrag endet durch Kündigung des Leistungsnehmers, seinem Wegzug aus dem örtlichen Einzugsbereich der Sozialstation, seine Aufnahme in einem Pflegeheim. Er ruht während des Aufenthalts des Leistungsnehmers in einer stationären Einrichtung (Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung), der der Sozialstation wenn möglich - rechtzeitig mitzuteilen ist.

(2) Der Leistungsnehmer kann den Pflegevertrag ordentlich kündigen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Sein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Die Sozialstation kann den Pflegevertrag ordentlich mit einer Frist von vier Wochen kündigen, sie verpflichtet sich, soweit er Leistungen der Pflegeversicherung umfasst, dies nur aus wichtigem Grund zu kündigen. Insbesondere wenn ihr wegen eines Umstandes in der Person des Leistungsnehmers oder seiner Angehörigen die Fortführung des Pflegeverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Dabei wird das Bedürfnis des Leistungsnehmers nach Sicherstellung seiner pflegerischen Versorgung berücksichtigt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

Mangelnde Kooperation mit der Sozialstation, z.B. Nichteinhalten getroffener Abmachungen, unzumutbares Verhalten gegenüber den Pflegekräften, Verwehrung des Zutritts zur Wohnung des Leistungsnehmers, Zahlungsverzug trotz wiederholter Mahnung, Zahlungsverweigerung. Sofern die Kündigung seitens der Sozialstation aus wichtigem Grund erfolgt, wird die Pflegekasse hiervon ohne die Nennung des Grundes benachrichtigt.

Die Pflegekasse wird über den Grund informiert, sofern der Leistungsnahmer zustimmt.

5. Schweigepflicht

Die Beschäftigten der Sozialstation sind durch Gesetz und Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Benachrichtigung im Notfall

In Notfällen ist die Sozialstation berechtigt,

zu benachrichtigen.

7. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Anlagen ungültig sind oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen trotzdem fort. Sozialstation und Leistungsnahmer sind verpflichtet, bei Bedarf anstelle der ungültigen Regelung eine neue Regelung zu vereinbaren, die der bisherigen Regelung möglichst nahe kommt und die Interessen des Leistungsnehmers möglichst umfassend wahrt.

Ort, Datum

Unterschrift
Leistungsnahmer

Unterschrift
Sozialstation

Einwilligung zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Ich stimme der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (z.B. Kostenträger, stationäre Einrichtung, behandelnder Arzt) zu, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages aus medizinisch-pflegerischen Gründen oder verwaltungstechnischen Gründen erforderlich ist. Die Zustimmung schließt die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an eine aufnehmende stationäre Einrichtung ein. Ich entbinde insoweit die betroffenen Ärzte von ihrer Schweigepflicht.

Ich bin damit einverstanden, dass dem zuständigen Seelsorger/Gemeindepfarrer mitgeteilt wird, dass ich von den Mitarbeitern der Sozialstation betreut werde.
(Falls nicht gewünscht, bitte diesen Absatz streichen).

Leinfelden-Echterdingen, Datum

Unterschrift
Leistungsnehmer